



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Räumlichkeiten	3
Art. 3	Aussenanlagen	3
Art. 4	Hallenbad	3

II. Benützungsbewilligung

Art. 5	Einzelbewilligungen	4
Art. 6	Jahresbewilligungen	4
Art. 7	Entscheid	4
Art. 8	Auflagen	5
Art. 9	Belegungsplan	5
Art. 10	Sistierung	5
Art. 11	Entzug	5
Art. 12	Orientierung	6

III. Benützungsgebühren

Art. 13	Gebührenordnung	6
Art. 14	Gebührenerlass	6
Art. 15	Gebührenfestsetzung und -verrechnung	7

IV. Grundsätze der Benützung

Art. 16	Benützungszeiten	7
Art. 17	Sperrzeiten	7
Art. 18	Kreisamtliche Verbote	8
Art. 19	Pflichten der Benützer	8
Art. 20	Aufsicht und Verantwortung	8
Art. 21	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	8
Art. 22	Zusätzliche Bewilligungen	9
Art. 23	Ergänzende Nutzungsordnungen	9
Art. 24	Haftung der Gemeinde	9
Art. 25	Haftung der Benützer	9
Art. 26	Schadenmeldung	9

V. Schlussbestimmungen

Art. 27	Rechtsmittel	10
Art. 28	Strafbestimmung	10
Art. 29	Übergangsbestimmungen	10
Art. 30	Inkraftsetzung	10

I. Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1

Grundsatz

Die Schulliegenschaften der Gemeinde Zizers (Schulanlage Feld mit Schul- und Werktrakt, Turnhalle und Aussenanlagen, Schulanlage Obergasse mit Kindergarten, Schulhaus, Mehrzweckhalle und Aussenanlagen) sowie das Hallenbad haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen sowie das Hallenbad Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

Räumlichkeiten

Die ausserschulische Benützung sämtlicher Räumlichkeiten (Schulzimmer, Aula, Schulküche, Werkräume sowie Mehrzweckhalle und Turnhalle samt Garderoben und Duschen) bedarf einer Bewilligung (Art. 5 ff.) und erfolgt in der Regel gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr (Art. 13 ff.).

Art. 3

Aussenanlagen

Die Aussenanlagen (Pausen-, Spiel- und Turnplätze samt Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen) stehen, soweit sie nicht durch den Schulbetrieb oder durch bewilligte Sondernutzungen belegt sind, der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, zur freien Benützung offen.

Die Benützung der Aussenanlagen für Sportveranstaltungen oder Festanlässe untersteht dagegen den Vorschriften über die Benützungsbewilligung und die Benützungsgebühren (Art. 5 ff. und 13 ff.).

*Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 4

Hallenbad

Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit im Rahmen der publizierten Öffnungszeiten gegen Entgelt zur Benützung offen.

Die Öffnungszeiten sowie die Eintritts- und Abonnementspreise für die öffentliche Benützung werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Benützung des Hallenbads durch andere Schulen oder durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen wird durch Vertrag geregelt.

II. Benützungsbewilligung

Art. 5

Einzelbewilligungen Einzelbewilligungen werden erteilt für die ein- oder mehrmalige Benützung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen zu einem bestimmten Zweck.

Diesbezügliche Gesuche mit genauen Angaben über die gewünschte Benützung sowie Nennung einer verantwortlichen Person sind rechtzeitig, in der Regel spätestens einen Monat vor dem Anlass, mit dem entsprechenden Formular bei der Schuladministration einzureichen.

Art. 6

Jahresbewilligungen Jahresbewilligungen werden erteilt für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen während eines Schuljahres.

Diesbezügliche Gesuche sind ebenfalls mit entsprechendem Formular bis spätestens am 31. Mai bei der Schuladministration einzureichen.

Bisherige Jahresnutzer gelten als angemeldet, sofern sie nicht bis zum 31. Mai auf die Erneuerung der Bewilligung verzichten.

Art. 7*

Entscheid Über die Erteilung sämtlicher Benützungsbewilligungen entscheidet die Geschäftsleitung im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Aussenanlagen.*
Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung.

Ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Als ortsansässig gilt ein Gesuchsteller, wenn er Wohnsitz bzw. Sitz in Zizers hat

oder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Teilnehmer in Zizers wohnhaft ist.

Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.

Art. 8

Auflagen Benützungsbewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

Art. 9*

Belegungsplan Anhand der erteilten Jahresbewilligungen erstellt die Schuladministration in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan für die betreffenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters abgeändert werden.*

Art. 10*

Sistierung Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können Jahresbewilligungen durch die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters ohne Entschädigung sistiert werden.*

Mit Jahresbewilligungen kollidierende Einzelbewilligungen werden nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Jahresnutzers erteilt. Es ist Sache des Gesuchstellers, den Jahresnutzer über die geplante ausserordentliche Benützung zu informieren und dessen Einverständnis einzuholen. Der Jahresnutzer kann hierfür vom Gesuchsteller eine Entschädigung verlangen, welche die anteilige Gebühr für die Jahresbewilligung nicht übersteigen darf.

Art. 11*

Entzug Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt.

Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung des betroffenen Veranstalters.*

Art. 12

Orientierung	Die zuständigen Stellen (Hauswart, Schuladministration, Buchhaltung) sind über Erteilung, Änderung, Sistierung und Entzug der Bewilligung zu orientieren.
--------------	---

III. Benützungsgebühren

Art. 13

Gebührenordnung	Für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen erhebt die Gemeinde als Beitrag an die Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.) Benützungsgebühren nach Massgabe der vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenordnung.
-----------------	---

Die Ansätze der Gebührenordnung sind in einem Rahmen von mindestens Fr. 25.-- bis maximal Fr. 2'000.-- festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 (Indexbasis Dezember 2005) und erhöhen sich jeweils auf Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres, wenn der Landesindex um mindestens 10 Punkte gestiegen ist.

Bei der Gebührenbemessung können der Wohnsitz bzw. Sitz des Gesuchstellers, der Wohnsitz der Mitglieder bzw. Teilnehmer sowie Zweck, Zeitpunkt und Dauer der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 14*

Gebührenerlass	Bei Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck kann die Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.*
----------------	---

Jugendorganisationen und Veranstalter von Aktivitäten, die auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zielen ausgerichtet sind und keine kommerziellen Absichten verfolgen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 15*

Gebührenfestsetzung und
-verrechnung

Die Höhe der Benützungsgebühr wird bei der Erteilung der Benützungsbewilligung von der Geschäftsleitung festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.*

IV. Grundsätze der Benützung

Art. 16

Benützungszeiten

Unter Vorbehalt des Schulbetriebs stehen die Räumlichkeiten in der Regel werktags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die auserschulische Benützung zur Verfügung. Trainings, Wettkämpfe und andere Veranstaltungen sind so zeitig zu beenden, dass die jeweiligen Gebäude um 22.30 Uhr geschlossen werden können. In Ausnahmefällen kann der Departementsvorsteher eine längere Benützungsdauer oder die Benützung an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

Ebenfalls unter Vorbehalt des Schulbetriebes stehen die Ausenanlagen werktags von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Sommerzeit 22.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Sommerzeit 22.00 Uhr) zur freien Benützung offen.

Für das Hallenbad gelten die vom Gemeindevorstand festgelegten Öffnungs- und Betriebszeiten.

Art. 17

Sperrzeiten

Im Rahmen der Jahresplanung werden vom zuständigen Departementsvorsteher Sperrwochen für Räumlichkeiten und Hallenbad festgelegt, während denen die betreffenden Anlagen nicht benutzt werden können. Diese sind in der Regel während der Sommer- und Weihnachtsferien anzusetzen.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten oder aus anderen betrieblichen Gründen kann der Departementsvorsteher von Fall zu Fall weitere Schliessungen festlegen.

Art. 18

Kreisamtliche
Verbote

Soweit es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Areal der Schulliegenschaften erforderlich ist, kann der Gemeindevorstand das Befahren mit Motorfahrzeugen, das Parkieren oder den Aufenthalt auf dem Areal während bestimmten Zeiten ganz oder teilweise kreisamtlich verbieten lassen.

Vorbehalten bleiben bewilligte Veranstaltungen.

Art. 19

Pflichten der
Benützer

Die Benützer sind zur Sauberkeit, Sorgfalt und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Departementsvorstehers erfolgen.

Sämtliche Benützer haben auf den Schulbetrieb und die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 20

Aufsicht und
Verantwortung

Die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person hat für einen geordneten und gesetzeskonformen Betrieb zu sorgen und soll in der Regel bei der Benützung anwesend sein.

Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die benützten Räumlichkeiten und Aussenanlagen so hinterlassen werden, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann. Ausserhalb des Schulbetriebs kann ihr zudem die Verantwortung für die Schliessung der Räumlichkeiten und der Haupteingänge übertragen werden.

Art. 21*

Rauch-, Alkohol-
und Drogenverbot

Auf dem ganzen Areal der Schulliegenschaften (sowohl inner- als auch ausserhalb der Gebäude) gilt ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Bei besonderen Anlässen kann die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters auf Antrag des Veranstalters im Bereich Rauchen und/oder Alkohol Ausnahmen bewilligen.*

Art. 22

Zusätzliche
Bewilligungen

Jeglicher Festwirtschaftsbetrieb bedarf einer Bewilligung gemäss den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

Allfällige weitere Bewilligungen (z.B. Lotto, Kleinhandel mit gebrannten Wassern) sind bei den zuständigen Instanzen rechtzeitig einzuholen.

Art. 23

Ergänzende
Nutzungsordnungen

Der Gemeindevorstand erlässt für die verschiedenen Räumlichkeiten, die Aussenanlagen und das Hallenbad ergänzende Nutzungsordnungen, in denen die Pflichten der Benutzer detailliert geregelt werden.

Art. 24

Haftung der
Gemeinde

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder den Verlust von Eigentum der Benutzer und ihrer Teilnehmer ab.

Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere über die Haftung der Gemeinde als Werkeigentümerin, soweit sie nicht wegbedungen werden können.

Art. 25

Haftung der
Benutzer

Der Benutzer haftet gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts für fahrlässige, grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verschmutzung von Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie für den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.

Art. 26

Schadenmeldung

Festgestellte Mängel und Schäden sind vom Benutzer unverzüglich dem Hauswart zu melden und im Übergabe-/ Abnahmeprotokoll festzuhalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27*

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Verweigerung oder Entzug einer Benützungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benützungsbewilligung, über die Gebührenfestsetzung oder über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot kann der Gestuchsteller innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeindevorstand erheben.*

Art. 28

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und darauf basierende Nutzungsordnungen sowie Nichtbeachtung von Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.-- oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet werden.

Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 29

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf sämtliche Benützungen anwendbar.

Davon ausgenommen sind die laufenden Jahresbewilligungen, welche hinsichtlich der Gebühren bis zu ihrem Ablauf dem alten Recht unterstellt bleiben.

Art. 30

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 auf den 01. Juli 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Benutzung von Schulräumen/-anlagen, Turnhallen und Hallenbad der Gemeinde Zizers vom 02. April 1996.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.10.2006	01.01.2007	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 7 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 9	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 10 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 11 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 14 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 15	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 21	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 27	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.10.2006	01.01.2007	-
Art. 7 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 9	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 10 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 11 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 14 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 15	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 21	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 27	13.02.2022	01.07.2022	geändert